

Bundesgesetzblatt ¹⁹⁷⁷

Teil II

G 1998

2007

Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2007

Nr. 41

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 20.12.2007 | Gesetz zu dem Abkommen vom 26. Juli 2007 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das United States Department of Homeland Security (DHS) (PNR-Abkommen 2007) GESTA: XB007 | 1978 |
| 19.11.2007 | Bekanntmachung des Zusatzabkommens über die Änderung des deutsch-paraguayischen Abkommens vom 21. November 1967 über Technische Zusammenarbeit in der Fassung des Zusatzabkommens vom 10. Dezember 1971 | 1988 |
| 26.11.2007 | Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 1989 |
| 28.11.2007 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bosnischen Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen | 1992 |
| 28.11.2007 | Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen | 1992 |
| 28.11.2007 | Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland | 1994 |
| 29.11.2007 | Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen | 1995 |
| 27.12.2007 | Bekanntmachung zur Festlegung der Gebührensätze und bezüglich der Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2008 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL) | 1996 |
| | Abschlusshinweis | 2000 |

Gesetz
zu dem Abkommen vom 26. Juli 2007
zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika
über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR)
und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften
an das United States Department of Homeland Security (DHS)
(PNR-Abkommen 2007)

Vom 20. Dezember 2007

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel und Washington am 23. und 26. Juli 2007 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das United States Department of Homeland Security (DHS) und dem begleitenden Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika wird zugestimmt. Das Abkommen und der begleitende Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 9 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 20. Dezember 2007

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Abkommen
zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika
über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR)
und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften
an das United States Department of Homeland Security (DHS)
(PNR-Abkommen 2007)*)

Agreement
between the European Union and the United States of America
on the processing and transfer of passenger name record (PNR)
data by air carriers to the United States Department of Homeland Security (DHS)
(2007 PNR Agreement)

Die Europäische Union

und

die Vereinigten Staaten von Amerika –

in dem Bestreben, als Mittel zum Schutz ihrer jeweiligen demokratischen Gesellschaft und ihrer gemeinsamen Werte Terrorismus und grenzüberschreitende Kriminalität wirksam zu verhüten und zu bekämpfen;

in dem Bewusstsein, dass der Austausch von Informationen ein wesentlicher Faktor bei der Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität ist und dass die Nutzung von PNR-Daten in diesem Zusammenhang ein wichtiges Instrument darstellt;

in dem Bewusstsein, dass zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und für Strafverfolgungszwecke Vorschriften für die Übermittlung von PNR-Daten durch die Fluggesellschaften an das DHS festgelegt werden sollten;

in Anerkennung der Bedeutung der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und damit zusammenhängender Straftaten sowie sonstiger schwerer Straftaten grenzüberschreitender Art, einschließlich der organisierten Kriminalität, bei gleichzeitiger Achtung der Grundrechte und -freiheiten, insbesondere des Schutzes der Privatsphäre;

in der Erkenntnis, dass die Rechtsvorschriften und die Politik der Vereinigten Staaten und Europas zum Schutz der Privatsphäre auf einer gemeinsamen Grundlage beruhen und Unterschiede bei der Umsetzung dieser Grundsätze die Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union (EU) nicht behindern sollten;

unter Berücksichtigung internationaler Übereinkommen, der Gesetze und Vorschriften der USA, nach denen jede Fluggesellschaft, die Auslands-Passagierflüge in die oder aus den Vereinigten Staaten durchführt, verpflichtet ist, dem DHS PNR-Daten

The European Union

and

the United States of America:

desiring to prevent and combat terrorism and transnational crime effectively as a means of protecting their respective democratic societies and common values;

recognising that information sharing is an essential component in the fight against terrorism and transnational crime and that in this context the use of PNR data is an important tool;

recognising that, in order to safeguard public security and for law enforcement purposes, rules should be laid down on the transfer of PNR data by air carriers to DHS;

recognising the importance of preventing and combating terrorism and related crimes, and other serious crimes that are transnational in nature, including organised crime, while respecting fundamental rights and freedoms, notably privacy;

recognising that U.S. and European privacy law and policy share a common basis and that any differences in the implementation of these principles should not present an obstacle to cooperation between the U.S. and the European Union (EU);

having regard to international conventions, U.S. statutes, and regulations requiring each air carrier operating passenger flights in foreign air transportation to or from the United States to make PNR data available to DHS to the extent they are collected and

*) ABl. EU 2007 Nr. L 204 S. 18–25

zur Verfügung zu stellen, soweit solche Daten erhoben und in den computergestützten Buchungs- bzw. Abfertigungskontrollsystemen (nachstehend „Buchungssysteme“ genannt) gespeichert werden, sowie vergleichbarer Vorschriften, die in der EU angewandt werden;

unter Berücksichtigung des Artikels 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union über die Achtung der Grundrechte, insbesondere des sich daraus ableitenden Rechts auf Schutz personenbezogener Daten;

unter Verweis auf die früheren Abkommen über PNR-Daten zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 28. Mai 2004 und zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 19. Oktober 2006;

unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Aviation Transportation Security Act von 2001, des Homeland Security Act von 2002, des Intelligence Reform and Terrorism Prevention Act von 2004 und des Executive Order 13388 über die Zusammenarbeit zwischen Regierungsstellen der Vereinigten Staaten bei der Terrorismusbekämpfung sowie des Privacy Act von 1974, des Freedom of Information Act und des E-Government Act von 2002;

unter Hinweis darauf, dass die Europäische Union sicherstellen sollte, dass die Fluggesellschaften, deren Buchungssysteme innerhalb der Europäischen Union betrieben werden, dem DHS PNR-Daten zur Verfügung stellen und die vom DHS im Einzelnen festgelegten technischen Anforderungen für diese Übermittlung einhalten;

unter Bekräftigung, dass dieses Abkommen keinen Präzedenzfall im Hinblick auf weitere Beratungen oder Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union oder zwischen einer der beiden Vertragsparteien und einem Staat über die Verarbeitung und Übermittlung von PNR-Daten oder Daten anderer Art darstellt;

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Geiste einer transatlantischen Partnerschaft zu verstärken und zu stimulieren –

sind wie folgt übereingekommen:

(1) Auf der Grundlage der Zusicherungen in dem Schreiben des DHS, in dem das DHS seine Verfahrensweise beim Schutz von PNR-Daten erläutert (nachstehend „DHS-Schreiben“ genannt), stellt die Europäische Union sicher, dass Fluggesellschaften, die Auslands-Passagierflüge in die oder aus den Vereinigten Staaten von Amerika durchführen, in ihren Buchungssystemen enthaltene PNR-Daten nach den Vorgaben des DHS zur Verfügung stellen.

(2) Das DHS wird für die Übermittlung von Daten durch diese Fluggesellschaften spätestens bis zum 1. Januar 2008 unmittelbar zu einem Push-System bei sämtlichen Fluggesellschaften übergehen, die ein den technischen Anforderungen des DHS entsprechendes System eingerichtet haben. Für die Fluggesellschaften, die kein derartiges System einrichten, bleibt das bisherige System so lange in Kraft, bis sie ein System eingerichtet haben, das den technischen Anforderungen des DHS entspricht. Dementsprechend wird das DHS elektronischen Zugriff auf PNR-Daten aus den von den Fluggesellschaften im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union betriebenen Buchungssystemen erhalten, bis ein zufrieden stellendes System für die Übermittlung solcher Daten durch die Fluggesellschaften vorhanden ist.

(3) Das DHS verarbeitet die übermittelten PNR-Daten und behandelt die von dieser Verarbeitung betroffenen Personen gemäß den geltenden Gesetzen und verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Vereinigten Staaten und ohne unrechtmäßige Diskriminierung insbesondere aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzlandes der Betroffenen. In dem DHS-Schreiben werden diese und andere Schutzmaßnahmen dargelegt.

contained in the air carrier's automated reservation/departure control systems (hereinafter "reservation systems"), and comparable requirements implemented in the EU;

having regard to Article 6 paragraph 2 of the Treaty on European Union on respect for fundamental rights, and in particular to the related right to the protection of personal data;

noting the former agreements regarding PNR between the European Community and the United States of America of 28 May 2004 and between the European Union and the United States of America of 19 October 2006;

having regard to relevant provisions of the Aviation Transportation Security Act of 2001, the Homeland Security Act of 2002, the Intelligence Reform and Terrorism Prevention Act of 2004 and Executive Order 13388 regarding cooperation between agencies of the United States government in combating terrorism, as well as the Privacy Act of 1974, Freedom of Information Act and the E-Government Act of 2002;

noting that the European Union should ensure that air carriers with reservation systems located within the European Union make available PNR data to DHS and comply with the technical requirements for such transfers as detailed by DHS;

affirming that this Agreement does not constitute a precedent for any future discussions or negotiations between the United States and the European Union, or between either of the Parties and any State regarding the processing and transfer of PNR or any other form of data;

seeking to enhance and encourage cooperation between the parties in the spirit of transatlantic partnership;

have agreed as follows:

(1) On the basis of the assurances in DHS's letter explaining its safeguarding of PNR (the DHS letter), the European Union will ensure that air carriers operating passenger flights in foreign air transportation to or from the United States of America will make available PNR data contained in their reservation systems as required by DHS.

(2) DHS will immediately transition to a push system for the transmission of data by such air carriers no later than January 1, 2008 for all such air carriers that have implemented such a system that complies with DHS's technical requirements. For those air carriers that do not implement such a system, the current systems shall remain in effect until the carriers have implemented a system that complies with DHS's technical requirements. Accordingly, DHS will electronically access the PNR from air carriers' reservation systems located within the territory of the Member States of the European Union until there is a satisfactory system in place allowing for the transmission of such data by the air carriers.

(3) DHS shall process PNR data received and treat data subjects concerned by such processing in accordance with applicable U.S. laws, constitutional requirements, and without unlawful discrimination, in particular on the basis of nationality and country of residence. DHS's letter sets forth these and other safeguards.

(4) Das DHS und die EU werden die Durchführung dieses Abkommens, das DHS-Schreiben und die PNR-Regelungen und -Verfahren der Vereinigten Staaten und der EU regelmäßig überprüfen, um gegenseitig sicherzustellen, dass ihre Systeme ordnungsgemäß funktionieren und den Schutz der Privatsphäre tatsächlich gewährleisten.

(5) Das DHS erwartet, dass im Rahmen dieses Abkommens nicht von ihm verlangt wird, Datenschutzmaßnahmen in seinem PNR-System zu ergreifen, die strenger sind als diejenigen, die europäische Behörden in ihren innerstaatlichen PNR-Systemen anwenden. Das DHS verlangt von europäischen Behörden nicht, in ihren PNR-Systemen Datenschutzmaßnahmen zu ergreifen, die strenger sind als diejenigen, die die Vereinigten Staaten in ihrem PNR-System anwenden. Werden die Erwartungen des DHS nicht erfüllt, so behält es sich vor, die einschlägigen Regelungen des DHS-Schreibens auszusetzen und gleichzeitig Konsultationen mit der EU zu führen, um eine schnelle und zufriedenstellende Lösung herbeizuführen. Wird in der Europäischen Union oder in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten ein PNR-System eingeführt, das die Fluggesellschaften verpflichtet, den Behörden PNR-Daten von Personen zur Verfügung zu stellen, deren Reiseweg einen Flug in die oder aus der Europäischen Union einschließt, so fördert das DHS streng nach dem Gegenseitigkeitsprinzip aktiv die Zusammenarbeit der seiner Zuständigkeit unterliegenden Fluggesellschaften.

(6) In Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens wird davon ausgegangen, dass das DHS einen angemessenen Schutz der aus der Europäischen Union übermittelten PNR-Daten gewährleistet. Gleichzeitig wird sich die EU nicht aus Datenschutzwägungen in die Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Drittländern bezüglich des Austauschs von Informationen über Fluggäste einmischen.

(7) Die Vereinigten Staaten und die EU arbeiten mit den betroffenen Kreisen in der Luftverkehrsbranche zusammen, um Hinweise, in denen die PNR-Systeme (einschließlich Rechtsmittelverfahren und Erhebungspraxis) beschrieben werden, unter den Reisenden besser bekannt zu machen, und legen den Fluggesellschaften nahe, Bezugnahmen auf diese Hinweise und die Hinweise selbst in ihre förmlichen Beförderungsverträge aufzunehmen.

(8) Stellt die EU fest, dass die Vereinigten Staaten gegen dieses Abkommen verstoßen haben, so besteht der einzige Rechtsbehelf darin, dieses Abkommen zu kündigen und die in Nummer 6 dargelegte Annahme des angemessenen Schutzes zu widerrufen. Stellen die Vereinigten Staaten fest, dass die EU gegen dieses Abkommen verstoßen hat, so besteht der einzige Rechtsbehelf darin, dieses Abkommen zu kündigen und das DHS-Schreiben zu widerrufen.

(9) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der einschlägigen internen Verfahren notifiziert haben. Dieses Abkommen gilt vorläufig ab dem Tag der Unterzeichnung. Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei jederzeit durch Notifizierung auf diplomatischem Wege gekündigt oder ausgesetzt werden. Die Kündigung wird dreißig (30) Tage nach dem Tag, an dem sie der anderen Vertragspartei notifiziert wurde, wirksam, es sei denn, eine der Vertragsparteien hält im Interesse ihrer nationalen Sicherheit oder inneren Sicherheit eine kürzere Kündigungsfrist für unabdingbar. Dieses Abkommen und alle daraus abgeleiteten Verpflichtungen treten sieben Jahre nach dem Tag der Unterzeichnung außer Kraft bzw. verlieren ihre Gültigkeit, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren gegenseitig, das Abkommen zu ersetzen.

Dieses Abkommen hat nicht den Zweck, Ausnahmen von den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten zu regeln oder diese zu ändern.

Durch dieses Abkommen werden keinerlei Rechte oder Vergünstigungen für andere Personen oder Einrichtungen privater oder öffentlicher Art begründet oder übertragen.

(4) DHS and the EU will periodically review the implementation of this Agreement, the DHS letter, and U.S. and EU PNR policies and practices with a view to mutually assuring the effective operation and privacy protection of their systems.

(5) By this Agreement, DHS expects that it is not being asked to undertake data protection measures in its PNR system that are more stringent than those applied by European authorities for their domestic PNR systems. DHS does not ask European authorities to adopt data protection measures in their PNR systems that are more stringent than those applied by the U.S. for its PNR system. If its expectation is not met, DHS reserves the right to suspend relevant provisions of the DHS letter while conducting consultations with the EU with a view to reaching a prompt and satisfactory resolution. In the event that a PNR system is implemented in the European Union or in one or more of its Member States that requires air carriers to make available to authorities PNR data for persons whose travel itinerary includes a flight to or from the European Union, DHS shall, strictly on the basis of reciprocity, actively promote the cooperation of the airlines within its jurisdiction.

(6) For the application of this Agreement, DHS is deemed to ensure an adequate level of protection for PNR data transferred from the European Union. Concomitantly, the EU will not interfere with relationships between the United States and third countries for the exchange of passenger information on data protection grounds.

(7) The U.S. and the EU will work with interested parties in the aviation industry to promote greater visibility for notices describing PNR systems (including redress and collection practices) to the travelling public and will encourage airlines to reference and incorporate these notices in the official contract of carriage.

(8) The exclusive remedy if the EU determines that the U.S. has breached this Agreement is the termination of this Agreement and the revocation of the adequacy determination referenced in paragraph (6). The exclusive remedy if the U.S. determines that the EU has breached this Agreement is the termination of this Agreement and the revocation of the DHS letter.

(9) This Agreement will enter into force on the first day of the month after the date on which the Parties have exchanged notifications indicating that they have completed their internal procedures for this purpose. This Agreement will apply provisionally as of the date of signature. Either Party may terminate or suspend this Agreement at any time by notification through diplomatic channels. Termination will take effect thirty (30) days from the date of notification thereof to the other Party unless either Party deems a shorter notice period essential for its national security or homeland security interests. This Agreement and any obligations thereunder will expire and cease to have effect seven years after the date of signature unless the Parties mutually agree to replace it.

This Agreement is not intended to derogate from or amend the laws of the United States of America or the European Union or its Member States.

This Agreement does not create or confer any right or benefit on any other person or entity, private or public.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in englischer Sprache abgefasst. Es wird ebenfalls in bulgarischer, dänischer, deutscher, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst und die Vertragsparteien genehmigen diese Sprachfassungen. Nach ihrer Genehmigung ist der Wortlaut in diesen Sprachfassungen gleichermaßen verbindlich. *)

This Agreement shall be drawn up in duplicate in the English language. It shall also be drawn up in the Bulgarian, Czech, Danish, Dutch, Estonian, Finnish, French, German, Greek, Hungarian, Italian, Latvian, Lithuanian, Maltese, Polish, Portuguese, Romanian, Slovak, Slovenian, Spanish, and Swedish languages, and the Parties shall approve these language versions. Once approved, the versions in these languages shall be equally authentic.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 2007 und in Washington am 26. Juli 2007.

Done at Brussels 23 July 2007 and at Washington 26 July 2007

Für die Europäische Union
For the European Union

Luis Amado

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
For the United States of America

Michael Chertoff

Schreiben der USA an die EU

Herrn Luis Amado
Präsident des Rates der Europäischen Union
175 Rue de la Loi
1048 Brüssel
Belgien

Um die Fragen der Europäischen Union zu beantworten und um zu unterstreichen, welche Bedeutung die Regierung der Vereinigten Staaten dem Schutz der Privatsphäre beimisst, soll in diesem Schreiben erläutert werden, wie das United States Department of Homeland Security (DHS) die Erhebung, die Nutzung und die Speicherung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) handhabt. Mit keiner der in diesem Schreiben genannten Regelungen werden andere Rechte oder Vergünstigungen für Personen oder Einrichtungen privater oder öffentlicher Art begründet oder übertragen oder andere Rechtsmittel eingeräumt als diejenigen, die in dem im Juli 2007 unterzeichneten Abkommen zwischen der EU und den USA über die Verarbeitung von PNR und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das DHS (nachstehend „Abkommen“ genannt) genannt sind. Vielmehr werden in diesem Schreiben die Zusicherungen und Regelungen dargelegt, die das DHS in Bezug auf die PNR-Daten abgibt bzw. anwendet, die gemäß den Rechtsvorschriften der USA im Rahmen des Flugverkehrs zwischen den USA und der Europäischen Union erhoben werden (nachstehend „EU-PNR“ genannt).

I. Verwendungszweck der PNR:

Das DHS verwendet die EU-PNR ausschließlich zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung (1) des Terrorismus und damit zusammenhängender Straftaten, (2) sonstiger schwerer Straftaten grenzüberschreitender Art, einschließlich der organisierten Kriminalität, sowie (3) der Flucht vor Haftbefehlen oder vor Gewahrsamnahme im Zusammenhang mit den genannten Straftaten. Soweit erforderlich, können die PNR zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen oder im Zusammenhang mit Strafprozessen oder anderen gesetzlichen Erfordernissen verwendet werden. Das DHS wird die EU über die Verabschiedung aller US-Rechtsvorschriften informieren, die sich substantziell auf die in diesem Schreiben enthaltenen Erklärungen auswirken.

*) Die deutsche Sprachfassung ist noch nicht genehmigt.

U.S. Letter to EU

Mr Luis Amado
President of the Council of the European Union
175 Rue de la Loi
1048 Brussels
Belgium

In response to the inquiry of the European Union and to reiterate the importance that the United States government places on the protection of individual privacy, this letter is intended to explain how the United States Department of Homeland Security (DHS) handles the collection, use and storage of Passenger Name Records (PNR). None of the policies articulated herein create or confer any right or benefit on any person or party, private or public, nor any remedy other than that specified in the Agreement between the EU and the U.S. on the processing and transfer of PNR by air carriers to DHS signed in July 2007 (the Agreement). Instead, this letter provides the assurances and reflects the policies which DHS applies to PNR data derived from flights between the U.S. and European Union (EU PNR) under U.S. law.

I. Purpose for which PNR is used:

DHS uses EU PNR strictly for the purpose of preventing and combating: (1) terrorism and related crimes; (2) other serious crimes, including organized crime, that are transnational in nature; and (3) flight from warrants or custody for crimes described above. PNR may be used where necessary for the protection of the vital interests of the data subject or other persons, or in any criminal judicial proceedings, or as otherwise required by law. DHS will advise the EU regarding the passage of any U.S. legislation which materially affects the statements made in this letter.

II. Austausch von PNR:

Das DHS gibt EU-PNR-Daten nur für die in Abschnitt I genannten Zwecke weiter.

Das DHS behandelt EU-PNR-Daten gemäß dem US-Recht als sensibel und vertraulich und gibt PNR-Daten in eigenem Ermessen nur an andere US-Regierungsbehörden mit Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung, der öffentlichen Sicherheit oder der Terrorismusbekämpfung weiter, um diese in mit der Terrorismusbekämpfung, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der öffentlichen Sicherheit zusammenhängenden Fällen (zu denen unter anderem Bedrohungen, Flüge, Einzelpersonen und problematische Strecken gehören), die von ihnen geprüft oder untersucht werden, zu unterstützen; dies erfolgt gemäß dem geltenden Recht und in Übereinstimmung mit schriftlichen Vereinbarungen und den US-Rechtsvorschriften über den Austausch von Informationen zwischen US-Regierungsbehörden. Der Zugang wird streng und sorgfältig auf die vorstehend beschriebenen Fälle beschränkt und muss in einem angemessenen Verhältnis zur Art des jeweiligen Falles stehen.

EU-PNR-Daten werden nur dann mit Regierungsbehörden von Drittstaaten ausgetauscht, wenn zuvor die vom Empfänger beabsichtigte(n) Verwendung(en) und die Fähigkeit des Empfängers zum Schutz der Informationen geprüft wurden. Abgesehen von Notsituationen erfolgt jeder derartige Datenaustausch gemäß ausdrücklichen Vereinbarungen zwischen den Parteien, die Datenschutzmaßnahmen umfassen, die mit denen vergleichbar sind, die das DHS, wie in Absatz 2 dieses Abschnitts beschrieben, auf EU-PNR anwendet.

III. Arten der erhobenen Informationen:

Die meisten Einzelbestandteile von PNR-Daten kann das DHS bei der Überprüfung des Flugscheins und anderer Reisedokumente eines Fluggastes im Rahmen seiner normalen Grenzkontrollbefugnis erhalten, aber dadurch, dass das DHS diese Daten auf elektronischem Wege erhalten kann, ist es wesentlich besser in der Lage, seine Ressourcen auf Hochrisikobereiche zu konzentrieren und dadurch Bona-fide-Reisenden Erleichterungen zu gewähren und sie besser zu schützen.

Arten der erhobenen EU-PNR:

1. PNR-Buchungscode (Record Locator)
2. Datum der Reservierung/der Ausstellung des Flugscheins
3. Geplante Abflugdaten
4. Name(n)
5. Verfügbare Vielflieger- und Bonus-Daten (d. h. Gratisflugscheine, Upgrades usw.)
6. Andere Namen im PNR, einschließlich Zahl der Reisenden im PNR
7. Alle verfügbaren Kontaktinformationen (einschließlich Auftragnehmerinformationen)
8. Alle verfügbaren Zahlungs-/Abrechnungsinformationen (ohne weitere Transaktionsdetails für eine Kreditkarte oder ein Konto, die nicht mit der die Reise betreffenden Transaktion verknüpft sind)
9. Reiseverlauf für den jeweiligen PNR
10. Reisebüro/Sachbearbeiter des Reisebüros
11. Code-Sharing-Informationen
12. Informationen über Aufspaltung/Teilung einer Buchung
13. Reisestatus des Fluggastes (einschließlich Bestätigungen und Eincheckstatus)
14. Informationen über Flugscheinausstellung (Ticketing), einschließlich Flugscheinnummer, Angabe, ob Flugschein für einfachen Flug (One Way) sowie Automatic Ticket Fare Quote (automatische Tarifabfrage)

II. Sharing of PNR:

DHS shares EU PNR data only for the purposes named in Article I.

DHS treats EU PNR data as sensitive and confidential in accordance with U.S. laws and, at its discretion, provides PNR data only to other domestic government authorities with law enforcement, public security, or counterterrorism functions, in support of counterterrorism, transnational crime and public security related cases (including threats, flights, individuals and routes of concern) they are examining or investigating, according to law, and pursuant to written understandings and U.S. law on the exchange of information between U.S. government authorities. Access shall be strictly and carefully limited to the cases described above in proportion to the nature of the case.

EU PNR data is only exchanged with other government authorities in third countries after consideration of the recipient's intended use(s) and ability to protect the information. Apart from emergency circumstances, any such exchange of data occurs pursuant to express understandings between the parties that incorporate data privacy protections comparable to those applied to EU PNR by DHS, as described in the second paragraph of this article.

III. Types of Information Collected:

Most data elements contained in PNR data can be obtained by DHS upon examining an individual's airline ticket and other travel documents pursuant to its normal border control authority, but the ability to receive this data electronically significantly enhances DHS's ability to focus its resources on high risk concerns, thereby facilitating and safeguarding bona fide travel.

Types of EU PNR Collected:

1. PNR record locator code
2. Date of reservation/issue of ticket
3. Date(s) of intended travel
4. Name(s)
5. Available frequent flier and benefit information (i.e., free tickets, upgrades, etc.)
6. Other names on PNR, including number of travelers on PNR
7. All available contact information (including originator information)
8. All available payment/billing information (not including other transaction details linked to a credit card or account and not connected to the travel transaction)
9. Travel itinerary for specific PNR
10. Travel agency/travel agent
11. Code share information
12. Split/divided information
13. Travel status of passenger (including confirmations and check-in status)
14. Ticketing information, including ticket number, one way tickets and Automated Ticket Fare Quote

- | | |
|--|--|
| <p>15. Sämtliche Informationen zum Gepäck</p> <p>16. Sitzplatzinformationen, einschließlich Sitzplatznummer</p> <p>17. Allgemeine Bemerkungen einschließlich OSI, SSI und SSR</p> <p>18. Etwaig erfasste APIS-Daten</p> <p>19. Historie aller Änderungen der unter den Nummern 1 bis 18 aufgeführten PNR</p> | <p>15. All baggage information</p> <p>16. Seat information, including seat number</p> <p>17. General remarks including OSI, SSI and SSR information</p> <p>18. Any collected APIS information</p> <p>19. All historical changes to the PNR listed in numbers 1 to 18</p> |
|--|--|

Soweit sensible EU-PNR-Daten (d. h. personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie Daten über Gesundheit oder Sexualleben einer Person) gemäß den PNR-Codes und -Bezeichnungen, die das DHS im Benehmen mit der Europäischen Kommission festgelegt hat, in den oben genannten Arten von EU-PNR-Daten enthalten sind, verwendet das DHS ein automatisiertes System, das diese sensiblen PNR-Codes und -Bezeichnungen herausfiltert, und nutzt derartige Informationen nicht. Das DHS löscht die sensiblen EU-PNR-Daten unverzüglich, sofern nicht in einem Ausnahmefall (siehe folgenden Absatz) auf sie zugegriffen wird.

In Ausnahmefällen, in denen das Leben von betroffenen Personen oder Dritten gefährdet oder ernsthaft beeinträchtigt werden könnte, dürfen Beamte des DHS erforderlichenfalls andere als die vorstehend aufgelisteten Informationen in EU-PNR, einschließlich sensibler Daten, anfordern und verwenden. In einem solchen Fall wird das DHS ein Protokoll über den Zugang zu allen sensiblen Daten in EU-PNR führen und die Daten innerhalb von 30 Tagen löschen, sobald der Zweck, für den auf die Daten zugegriffen wurde, erfüllt ist und die weitere Speicherung der Daten nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Das DHS wird der Europäischen Kommission (GD JLS) in der Regel innerhalb von 48 Stunden mitteilen, dass auf derartige Daten, einschließlich sensibler Daten, zugegriffen wurde.

IV. Zugang und Rechtsmittel:

Das DHS hat eine Grundsatzentscheidung getroffen, wonach die administrativen Schutzvorkehrungen des Gesetzes über den Schutz der Privatsphäre (Privacy Act) ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzlandes des Betroffenen auf im ATS gespeicherte PNR-Daten ausgeweitet werden, was auch die Daten europäischer Bürger einschließt. Im Einklang mit dem US-Recht verwaltet das DHS ferner ein System, das Einzelpersonen ohne Ansehen ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzlandes zugänglich ist und Rechtsmittel für Personen vorsieht, die Zugang zu PNR oder deren Berichtigung beantragen wollen. Die entsprechenden Regelungen können auf der Website des DHS (www.dhs.gov) abgerufen werden.

Außerdem werden PNR, die von oder für eine Einzelperson übermittelt wurden, der betreffenden Person gemäß dem U.S. Privacy Act und dem U.S. Freedom of Information Act (FOIA) zur Einsicht freigegeben. Gemäß dem FOIA hat jede Person (ohne Ansehen ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzlandes) Recht auf Zugang zu den Aufzeichnungen einer US-Bundesbehörde, es sei denn, dass die betreffenden Aufzeichnungen (oder ein Teil davon) durch eine gemäß dem FOIA anwendbare Ausnahmebestimmung vor der Offenlegung geschützt sind. Das DHS gestattet der Öffentlichkeit keinen Zugang zu PNR-Daten; ausgenommen davon sind die Betroffenen oder deren Bevollmächtigte gemäß den US-Rechtsvorschriften. Anträge auf Zugang zu persönlich identifizierbaren Daten in PNR, die vom Antragsteller bereitgestellt wurden, können bei folgender Stelle eingereicht werden: FOIA/PA Unit, Office of Field Operations, U.S. Customs and Border Protection, Room 5.5-C, 1300 Pennsylvania Avenue, NW, Washington, DC 20229 (Tel.: (202) 344-1850; Fax: (202) 344-2791).

In bestimmten Ausnahmefällen ist das DHS aufgrund des FOIA befugt, gemäß Titel 5 des United States Code, Abschnitt 552 Buchstabe b einem Antragsteller als unmittelbar Betroffenen die Einsicht in die PNR-Daten ganz oder teilweise zu ver-

To the extent that sensitive EU PNR data (i.e. personal data revealing racial or ethnic origin, political opinions, religious or philosophical beliefs, trade union membership, and data concerning the health or sex life of the individual), as specified by the PNR codes and terms which DHS has identified in consultation with the European Commission, are included in the above types of EU PNR data, DHS employs an automated system which filters those sensitive PNR codes and terms and does not use this information. Unless the data is accessed for an exceptional case, as described in the next paragraph, DHS promptly deletes the sensitive EU PNR data.

If necessary in an exceptional case where the life of a data subject or of others could be imperilled or seriously impaired, DHS officials may require and use information in EU PNR other than those listed above, including sensitive data. In that event, DHS will maintain a log of access to any sensitive data in EU PNR and will delete the data within 30 days once the purpose for which it has been accessed is accomplished and its retention is not required by law. DHS will provide notice normally within 48 hours to the European Commission (DG JLS) that such data, including sensitive data, has been accessed.

IV. Access and Redress:

DHS has made a policy decision to extend administrative Privacy Act protections to PNR data stored in the ATS regardless of the nationality or country of residence of the data subject, including data that relates to European citizens. Consistent with U.S. law, DHS also maintains a system accessible by individuals, regardless of their nationality or country of residence, for providing redress to persons seeking information about or correction of PNR. These policies are accessible on the DHS website, www.dhs.gov.

Furthermore, PNR furnished by or on behalf of an individual shall be disclosed to the individual in accordance with the U.S. Privacy Act and the U.S. Freedom of Information Act (FOIA). FOIA permits any person (regardless of nationality or country of residence) access to a U.S. federal agency's records, except to the extent such records (or a portion thereof) are protected from disclosure by an applicable exemption under the FOIA. DHS does not disclose PNR data to the public, except to the data subjects or their agents in accordance with U.S. law. Requests for access to personally identifiable information contained in PNR that was provided by the requester may be submitted to the FOIA/PA Unit, Office of Field Operations, U.S. Customs and Border Protection, Room 5.5-C, 1300 Pennsylvania Avenue, NW, Washington, DC 20229 (phone: (202) 344-1850 and fax: (202) 344-2791).

In certain exceptional circumstances, DHS may exercise its authority under FOIA to deny or postpone disclosure of all or part of the PNR record to a first part requester, pursuant to Title 5, United States Code, Section 552(b). Under FOIA any

weigern oder diese aufzuschieben. Nach dem FOIA ist jeder Antragsteller berechtigt, die Entscheidung des DHS, die Informationen nicht offenzulegen, auf administrativem oder gerichtlichem Wege anzufechten.

V. Durchsetzung:

Verwaltungs-, zivil- und strafrechtliche Durchsetzungsmaßnahmen bestehen nach US-Recht in Bezug auf Verletzungen der US-Vorschriften über den Schutz der Privatsphäre und die unerlaubte Offenlegung von Aufzeichnungen der US-Behörden. Einschlägige Vorschriften finden sich – unter anderem – in Titel 18 des United States Code, Abschnitte 641 und 1030 sowie in Titel 19 des Code of Federal Regulations, Abschnitt 103.34.

VI. Bekanntmachung:

Das DHS hat die Reisenden durch Veröffentlichungen im Federal Register (US-Bundesanzeiger) und auf seiner Website darüber unterrichtet, dass es PNR-Daten verarbeitet. Das DHS wird den Fluggesellschaften ferner ein zum öffentlichen Aushang bestimmtes Hinweisblatt zu den PNR-Erhebungs- und Rechtsmittelverfahren zur Verfügung stellen. Das DHS und die EU werden mit den betroffenen Kreisen in der Luftverkehrsbranche zusammenarbeiten, um diese Hinweise besser bekannt zu machen.

VII. Speicherung von Daten:

Das DHS speichert EU-PNR-Daten sieben Jahre lang in einer aktiven analytischen Datenbank; danach werden die Daten in einen ruhenden, nicht operationellen Status überführt. Auf ruhende Daten, die acht Jahre lang gespeichert werden, kann nur mit Zustimmung eines hochrangigen, vom US-Heimatschutzminister benannten DHS-Beamten zugegriffen werden, und zwar nur dann, wenn auf einen erkennbaren Fall, eine erkennbare Bedrohung oder ein erkennbares Risiko reagiert werden soll. Wir erwarten, dass EU-PNR-Daten am Ende dieses Zeitraums gelöscht werden; die Frage, ob und wann gemäß diesem Schreiben erhobene PNR-Daten vernichtet werden, wird im Rahmen weiterer Gespräche zwischen dem DHS und der EU erörtert werden. Daten, die mit einem bestimmten Fall oder einer bestimmten Ermittlung in Zusammenhang stehen, können in einer aktiven Datenbank gespeichert werden, bis der Fall bzw. die Ermittlung archiviert ist. Das DHS hat die Absicht, anhand der in den nächsten sieben Jahren gewonnenen Erfahrungen zu überprüfen, wie sich die Speichervorschriften auf die Maßnahmen und Ermittlungen auswirken. Das DHS wird die Ergebnisse dieser Überprüfung mit der EU erörtern.

Die genannten Speicherrisiken gelten auch für EU-PNR-Daten, die aufgrund der Abkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten vom 28. Mai 2004 und vom 19. Oktober 2006 erhoben wurden.

VIII. Übermittlung:

In unseren jüngsten Verhandlungen haben wir darauf hingewiesen, dass das DHS bereit ist, so rasch wie möglich zu einem „Push“-System für die Übermittlung der PNR von den zwischen der EU und den Vereinigten Staaten operierenden Fluggesellschaften an das DHS überzugehen. Dreizehn Fluggesellschaften haben sich bereits für dieses Verfahren entschieden. Die Initiative für den Übergang zum Push-System liegt bei den Fluggesellschaften; diese müssen Ressourcen für die Umstellung ihrer Systeme bereitstellen und mit dem DHS zusammenarbeiten, um die technischen Anforderungen des DHS zu erfüllen. Das DHS wird für die Übermittlung von Daten durch diese Fluggesellschaften spätestens bis zum 1. Januar 2008 unmittelbar zu einem solchen System bei sämtlichen Fluggesellschaften übergehen, die ein den technischen Anforderungen des DHS entsprechendes System eingerichtet haben. Für die Fluggesellschaften, die kein derartiges System einrichten, bleibt das bisherige System so lange in Kraft, bis sie ein System eingerichtet haben, das den technischen Anforderungen des DHS für die Übermittlung von PNR-Daten entspricht. Der Übergang zum Push-System bedeutet jedoch nicht, dass die Fluggesellschaften in eigenem

requester has the authority to administratively and judicially challenge DHS's decision to withhold information.

V. Enforcement:

Administrative, civil, and criminal enforcement measures are available under U.S. law for violations of U.S. privacy rules and unauthorized disclosure of U.S. records. Relevant provisions include but are not limited to Title 18, United States Code, Sections 641 and 1030 and Title 19, Code of Federal Regulations, Section 103.34.

VI. Notice:

DHS has provided information to the travelling public about its processing of PNR data through publications in the Federal Register and on its website. DHS further will provide to airlines a form of notice concerning PNR collection and redress practices to be available for public display. DHS and the EU will work with interested parties in the aviation industry to promote greater visibility of this notice.

VII. Data Retention:

DHS retains EU PNR data in an active analytical database for seven years, after which time the data will be moved to dormant, non-operational status. Data in dormant status will be retained for eight years and may be accessed only with approval of a senior DHS official designated by the Secretary of Homeland Security and only in response to an identifiable case, threat, or risk. We expect that EU PNR data shall be deleted at the end of this period; questions of whether and when to destroy PNR data collected in accordance with this letter will be addressed by DHS and the EU as part of future discussions. Data that is related to a specific case or investigation may be retained in an active database until the case or investigation is archived. It is DHS's intention to review the effect of these retention rules on operations and investigations based on its experience over the next seven years. DHS will discuss the results of this review with the EU.

The above-mentioned retention periods also apply to EU PNR data collected on the basis of the Agreements between the EU and the U.S., of May 28, 2004 and October 19, 2006.

VIII. Transmission:

Given our recent negotiations, you understand that DHS is prepared to move as expeditiously as possible to a “push” system of transmitting PNR to airlines operating flights between the EU and the U.S. to DHS. Thirteen airlines have already adopted this approach. The responsibility for initiating a transition to “push” rests with the carriers, who must make resources available to migrate their systems and work with DHS to comply with DHS's technical requirements. DHS will immediately transition to such a system for the transmission of data by such air carriers no later than January 1, 2008 for all such air carriers that have implemented a system that complies with all DHS technical requirements. For those air carriers that do not implement such a system the current system shall remain in effect until the air carriers have implemented a system that is compatible with DHS technical requirements for the transmission of PNR data. The transition to a “push” system, however, does not confer on airlines any discretion to decide when, how or what data to push. That decision is conferred on DHS by U.S. law.

Ermessen entscheiden können, wann oder wie sie welche Daten im Rahmen dieses Systems übermitteln. Diese Entscheidung liegt nach US-Recht beim DHS.

Im Normalfall werden dem DHS erstmals 72 Stunden vor dem geplanten Abflug PNR-Daten übermittelt, die anschließend – soweit erforderlich – aktualisiert werden, damit ihre Richtigkeit gewährleistet ist. Die Gewährleistung, dass Entscheidungen auf der Grundlage rechtzeitig übermittelter und vollständiger Daten getroffen werden, gehört zu den wichtigsten Sicherungsmaßnahmen für den Schutz personenbezogener Daten, und das DHS arbeitet mit einzelnen Fluggesellschaften an der Einbeziehung dieses Konzepts in ihre Push-Systeme. Das DHS kann PNR früher als 72 Stunden vor dem geplanten Abflugtermin anfordern, wenn es Hinweise darauf gibt, dass ein früher Zugriff erforderlich ist, damit auf eine spezifische Bedrohung für einen Flug, eine Reihe von Flügen, eine Strecke oder andere Umstände im Zusammenhang mit den in Abschnitt I genannten Zwecken reagiert werden kann. Das DHS wird diesen Ermessensspielraum mit aller Umsicht und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit nutzen.

IX. Gegenseitigkeit:

Während unserer jüngsten Verhandlungen bestand Einvernehmen darüber, dass das DHS erwartet, dass von ihm nicht verlangt wird, im Rahmen seines PNR-Systems Datenschutzmaßnahmen zu ergreifen, die strenger sind als diejenigen, die europäische Behörden für ihre innerstaatlichen PNR-Systeme anwenden. Das DHS verlangt von europäischen Behörden nicht, in ihren PNR-Systemen Datenschutzmaßnahmen zu ergreifen, die strenger sind als diejenigen, die die USA für ihr PNR-System anwenden. Werden die Erwartungen des DHS nicht erfüllt, behält es sich vor, einschlägige Regelungen des DHS-Schreibens auszusetzen und gleichzeitig Konsultationen mit der EU zu führen, um eine schnelle und zufrieden stellende Lösung herbeizuführen. Wird in der Europäischen Union oder in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten ein Fluggast-Informationssystem eingeführt, das die Fluggesellschaften verpflichtet, den Behörden PNR-Daten von Personen zur Verfügung zu stellen, deren Reiseweg einen Flug zwischen den USA und der Europäischen Union einschließt, so beabsichtigt das DHS, die Zusammenarbeit der seiner Zuständigkeit unterliegenden Fluggesellschaften aktiv und streng nach dem Gegenseitigkeitsprinzip zu fördern.

Zur Förderung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit wird das DHS den zuständigen US-Behörden nahelegen, den Polizei- und Justizbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls Europol und Eurojust analytische Informationen, die aus PNR-Daten abgeleitet wurden, zu übermitteln. Das DHS erwartet, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ebenfalls ihren zuständigen Behörden nahelegen, dem DHS und anderen betroffenen US-Behörden analytische Informationen, die aus PNR-Daten abgeleitet wurden, zur Verfügung zu stellen.

X. Überprüfung:

Das DHS und die EU werden die Durchführung des Abkommens, dieses Schreibens, der PNR-Regelungen und -Verfahren der Vereinigten Staaten und der EU sowie alle Stellen, die Zugriff auf sensible Daten hatten, regelmäßig überprüfen, um dazu beizutragen, dass unsere Verfahren zur Verarbeitung von PNR ordnungsgemäß und unter Gewährleistung des Schutzes der Privatsphäre durchgeführt werden. Bei der Überprüfung werden die EU durch das für den Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit zuständige Mitglied der Kommission und das DHS durch den Heimatschutzminister oder durch einen für beide Seiten akzeptablen Beamten, den jede Seite im Einvernehmen benennen kann, vertreten. Die EU und das DHS werden die Einzelheiten der Überprüfungsmodalitäten gemeinsam festlegen.

Die Vereinigten Staaten werden auf Gegenseitigkeit im Rahmen dieser regelmäßigen Überprüfung um Informationen über die PNR-Systeme der Mitgliedstaaten bitten, und die Vertreter von Mitgliedstaaten, die PNR-Systeme betreiben, werden zur Teilnahme an den Gesprächen eingeladen.

Under normal circumstances DHS will receive an initial transmission of PNR data 72 hours before a scheduled departure and afterwards will receive updates as necessary to ensure data accuracy. Ensuring that decisions are made based on timely and complete data is among the most essential safeguards for personal data protection and DHS works with individual carriers to build this concept into their push systems. DHS may require PNR prior to 72 hours before the scheduled departure of the flight, when there is an indication that early access is necessary to assist in responding to a specific threat to a flight, set of flights, route, or other circumstances associated with the purposes defined in article I. In exercising this discretion, DHS will act judiciously and with proportionality.

IX. Reciprocity:

During our recent negotiations we agreed that DHS expects that it is not being asked to undertake data protection measures in its PNR system that are more stringent than those applied by European authorities for their domestic PNR systems. DHS does not ask European authorities to adopt data protection measures in their PNR systems that are more stringent than those applied by the U.S. for its PNR system. If its expectation is not met, DHS reserves the right to suspend relevant provisions of the DHS letter while conducting consultations with the EU with a view to reaching a prompt and satisfactory resolution. In the event that an airline passenger information system is implemented in the European Union or in one or more of its Member States that requires air carriers to make available to authorities PNR data for persons whose travel itinerary includes a flight between the U.S. and the European Union, DHS intends, strictly on the basis of reciprocity, to actively promote the cooperation of the airlines within its jurisdiction.

In order to foster police and judicial cooperation, DHS will encourage the transfer of analytical information flowing from PNR data by competent U.S. authorities to police and judicial authorities of the Member States concerned and, where appropriate, to Europol and Eurojust. DHS expects that the EU and its Member States will likewise encourage their competent authorities to provide analytical information flowing from PNR data to DHS and other U.S. authorities concerned.

X. Review:

DHS and the EU will periodically review the implementation of the agreement, this letter, U.S. and EU PNR policies and practices and any instances in which sensitive data was accessed, for the purpose of contributing to the effective operation and privacy protection of our practices for processing PNR. In the review, the EU will be represented by the Commissioner for Justice, Freedom and Security, and DHS will be represented by the Secretary of Homeland Security, or by such mutually acceptable official as each may agree to designate. The EU and DHS will mutually determine the detailed modalities of the reviews.

The U.S. will reciprocally seek information about Member State PNR systems as part of this periodic review, and representatives of Member States maintaining PNR systems will be invited to participate in the discussions.

Wir vertrauen darauf, dass diese Erläuterungen Ihnen das Verständnis unserer Verfahrensweise bei der Behandlung von EU-PNR-Daten erleichtert haben.

Schreiben der EU an die Vereinigten Staaten

Secretary Michael Chertoff
U.S. Department for Homeland Security
Washington DC 20258

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben an den Vorsitz des Rates und an die Kommission, in dem Sie erläutern, wie das DHS mit PNR-Daten verfährt.

Ihre in Ihrem Schreiben an die Europäische Union erläuterten Zusicherungen ermöglichen es der Europäischen Union, davon auszugehen, dass das DHS zu den Zwecken des im Juli 2007 von den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union unterzeichneten internationalen Abkommens über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) und deren Übermittlung einen angemessenen Schutz der Daten gewährleistet.

Die EU wird ausgehend von dieser Feststellung alle erforderlichen Schritte unternehmen, um internationale Organisationen oder Drittländer davon abzuhalten, sich in die Übermittlung von PNR-Daten der EU an die Vereinigten Staaten einzumischen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden außerdem ihren zuständigen Behörden nahelegen, dem DHS und anderen zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten analytische Informationen, die aus PNR-Daten abgeleitet wurden, zur Verfügung zu stellen.

Wir nehmen in Aussicht, mit Ihnen und der Luftverkehrsbranche zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Fluggäste darüber informiert werden, auf welche Weise staatliche Stellen ihre Informationen nutzen dürfen.

We trust that this explanation has been helpful to you in understanding how we handle EU PNR data.

EU letter to U.S.

Secretary Michael Chertoff
U.S. Department for Homeland Security
Washington DC 20258

Thank you very much for your letter to the Council Presidency and the Commission explaining how DHS handles PNR data.

The assurances explained in your letter provided to the European Union allow the European Union to deem, for the purposes of the international agreement signed between the United States and European Union on the processing and transfer of PNR in July 2007, that DHS ensures an adequate level of data protection.

Based on this finding, the EU will take all necessary steps to discourage international organisations or third countries from interfering with any transfers of EU PNR to the United States. The EU and its Member States will also encourage their competent authorities to provide analytical information flowing from PNR data to DHS and other US authorities concerned.

We look forward to working with you and the aviation industry to ensure that passengers are informed about how governments may use their information.

**Bekanntmachung
des Zusatzabkommens
über die Änderung
des deutsch-paraguayischen Abkommens vom 21. November 1967
über Technische Zusammenarbeit
in der Fassung des Zusatzabkommens vom 10. Dezember 1971**

Vom 19. November 2007

Das in Asunción am 30. November 2004 unterzeichnete Zusatzabkommen über die Änderung des Abkommens vom 21. November 1967 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Technische Zusammenarbeit in der Fassung des Zusatzabkommens vom 10. Dezember 1971 (BGBl. 1977 II S. 785) ist nach seinem Artikel 3

am 30. August 2006

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. November 2007

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

**Zusatzabkommen
über die Änderung
des Abkommens vom 21. November 1967
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Paraguay
über Technische Zusammenarbeit
in der Fassung des Zusatzabkommens vom 10. Dezember 1971**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Paraguay –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker,

in dem Wunsch, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Artikel 5 des Abkommens vom 21. November 1967 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Technische Zusammenarbeit in der Fassung des Zusatzabkommens vom 10. Dezember 1971 wird um folgende neue Nummer 1 ergänzt:

1. Die Regierung der Republik Paraguay sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe gehört hierzu insbesondere Folgendes:
 - a) Sie befreit die unter Nummer 1 Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen,

- b) Verstoßen entsandte Fachkräfte gegen die Rechtsvorschriften der Republik Paraguay, behält die Regierung der Republik Paraguay sich das Recht vor, den Abzug oder Austausch derselben innerhalb einer ihr angemessen erscheinenden Frist zu verlangen, nach deren Ablauf die ihnen verliehenen Immunitäten hinfällig werden,
- c) Sie geht davon aus, dass die Vorrechte und Immunitäten den entsandten Fachkräften als Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht zu ihrem persönlichen Vorteil verliehen werden, sondern um die unabhängige Ausübung ihrer Aufgaben sicherzustellen,
- d) Sie kann bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beantragen, dass die Fachkräfte auf die Inanspruchnahme von Vorrechten und Immunitäten verzichten, wenn diese sonst ihrer Meinung nach missbraucht werden; diesem Antrag kann stattgegeben werden.
- (2) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden entsprechend zu Nummern 2 bis 6.

Artikel 2

Das Abkommen vom 21. November 1967 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Technische Zusammenarbeit in der Fassung des Zusatzabkommens vom 10. Dezember 1971 und dieses Zusatzabkommens sind als ein Abkommen auszulegen und anzuwenden.

Artikel 3

Dieses Zusatzabkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Paraguay der Regierung der Bundesrepublik Deutschland schriftlich auf diplomatischem Weg mitteilt, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Empfangs der Notifikation.

Geschehen zu Asunción am 30. November 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Horst-Wolfram Kerll

Für die Regierung der Republik Paraguay

Dr. Leila Rachid de Cowles

Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 26. November 2007

Das in Windhuk/Namibia am 31. Oktober 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit 2005/2006 ist nach seinem Artikel 6

am 31. Oktober 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. November 2007

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Adolf Kloeke-Lesch

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit 2005/2006

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Namibia –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Namibia beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 268 vom 12. Dezember 2005 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Windhuk mit der Zusage der Mittel und auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen 2006 vom 18. Mai 2006 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Namibia oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beiträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro) für die Vorhaben:
 - a) „Aufbau von Finanzinstitutionen“ bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro);
 - b) „Aufbau von Finanzinstitutionen“ bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro);
 - c) „Sektorbudgetfinanzierung im Transportsektor“ bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro),
wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeitrag für eine Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung für das unter Nummer 1 Buchstabe a genannte Vorhaben von bis zu 200 000,- EUR (in Worten: zweihunderttausend Euro);
3. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 8 800 000,- EUR (in Worten: acht Millionen achthunderttausend Euro)
 - a) für das Vorhaben „Bwabwata Mudumu Mamili Nationalparks II“ von bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro);
 - b) für das Vorhaben „Familienplanung III und Aids-Verhütung“ von bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro);

c) für das Vorhaben „Unterstützung des nationalen Bildungsprogramms“ von bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro);

d) für das Vorhaben „Aufbau von Finanzinstitutionen“ von bis zu 800 000,- EUR (in Worten: achthunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen;

4. einen Finanzierungsbeitrag für die Einrichtung eines „Studien- und Fachkräftefonds“ von bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro).

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Namibia oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus für das Vorhaben „Ausbau des Hafens Walvis Bay“ ein Verbunddarlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 35 000 000,- EUR (in Worten: fünfunddreißig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Namibia weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Namibia eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 3 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Namibia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 und Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstaben a, b, d und Nummer 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a und c und Nummer 3 Buchstabe c genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014.

(3) Die Regierung der Republik Namibia, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Namibia, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Namibia überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die im Abkommen vom 19. August 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 für das Vorhaben „Instandsetzung der Straße Otavi-Tsumeb“ vorgesehenen Darlehen werden mit einem Betrag von 4 045 000,- EUR (in Worten: vier Millionen fünfundvierzigtausend Euro) umgewidmet und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c erwähnte Vorhaben „Sektorbudgetfinanzierung im Transportsektor“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Windhuk am 31. Oktober 2007 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
von Kittlitz und Ottendorf

Für die Regierung der Republik Namibia
Helmut Angula

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-bosnischen Vertrags
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz
von Kapitalanlagen**

Vom 28. November 2007

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 2004 zu dem Vertrag vom 18. Oktober 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bosnien und Herzegowina über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 2004 II S. 314) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2

am 11. November 2007

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden wurden am 11. Oktober 2007 in Sarajewo ausgetauscht.

Berlin, den 28. November 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
zur Charta der Vereinten Nationen**

Vom 28. November 2007

Japan hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252), deren Bestandteil das Statut des Internationalen Gerichtshofs ist, mit nachstehender Erklärung vom 9. Juli 2007 die **Anerkennung** der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts notifiziert:

(Übersetzung)

„9 July 2007

„9. Juli 2007

I have the honour, by direction of the Minister for Foreign Affairs, to declare on behalf of the Government of Japan that, in conformity with paragraph 2 of Article 36 of the Statute of the International Court of Justice, Japan recognizes as compulsory *ipso facto* and without special agreement, in relation to any other State accepting the same obligation and on condition of reciprocity, the jurisdiction of the International Court of Justice, over all disputes arising on and after 15 September 1958 with

Ich beehre mich, auf Weisung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten im Namen der Regierung von Japan zu erklären, dass Japan in Übereinstimmung mit Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs die Zuständigkeit des Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, für alle Streitigkeiten, die am oder nach dem 15. September

regard to situations or facts subsequent to the same date and being not settled by other means of peaceful settlement.

This declaration does not apply to disputes which the parties thereto have agreed or shall agree to refer for final and binding decision to arbitration or judicial settlement.

This declaration does not apply to any dispute in respect of which any other party to the dispute has accepted the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice only in relation to or for the purpose of the dispute; or where the acceptance of the Court's compulsory jurisdiction on behalf of any other party to the dispute was deposited or ratified less than twelve months prior to the filing of the application bringing the dispute before the Court.

This declaration shall remain in force for a period of five years and thereafter until it may be terminated by a written notice.

I avail myself of this opportunity to renew to Your Excellency the assurances of my highest consideration.

(Signed)
Kenzo Oshima
Permanent Representative of Japan
to the United Nations"

1958 in Bezug auf Situationen oder Tatsachen nach diesem Datum auftreten und die nicht durch andere Mittel der friedlichen Streitbeilegung beigelegt werden, als obligatorisch anerkennt.

Diese Erklärung gilt nicht für Streitigkeiten, hinsichtlich derer sich die Streitparteien auf ein Schiedsverfahren oder eine gerichtliche Beilegung zur Herbeiführung einer endgültigen und bindenden Entscheidung geeinigt haben oder einigen werden.

Diese Erklärung gilt nicht für eine Streitigkeit, hinsichtlich derer eine andere Streitpartei die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs nur in Bezug auf die Streitigkeit oder für die Zwecke der Streitigkeit angenommen hat oder hinsichtlich derer die Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs von Seiten einer anderen Streitpartei weniger als zwölf Monate vor dem Einbringen des Antrags, mit dem diese Streitigkeit dem Gerichtshof vorgelegt wurde, hinterlegt oder ratifiziert wurde.

Diese Erklärung bleibt für einen Zeitraum von fünf Jahren und danach bis zu ihrer etwaigen schriftlichen Kündigung in Kraft.

Ich benutze diesen Anlass, Sie, Exzellenz, erneut meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

(gez.)
Kenzo Oshima
Ständiger Vertreter Japans
bei den Vereinten Nationen"

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. September 2006 (BGBl. II S. 1008).

Berlin, den 28. November 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland**

Vom 28. November 2007

Irland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149) am 25. Juni 2007 folgende Empfangsstelle sowie Übermittlungsbehörde nach Artikel 2 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens notifiziert:

(Übersetzung)

“Central Authority for Maintenance
Recovery
Department of Justice, Equality
and Law Reform
Bishops Square
Redmond’s Hill
Dublin 2
Ireland
Telephone: +353 1 4790200
Fax: +353 1 4790201
Email: mainrecov@justice.ie”

„Central Authority for Maintenance
Recovery
[Zentrale Behörde für die Geltendmachung
von Unterhaltsansprüchen]
Department of Justice, Equality
and Law Reform
[Ministerium für Justiz, Gleichberechtigung
und Rechtsreform]
Bishops Square
Redmond’s Hill
Dublin 2
Irland
Tel.: +353 1 4790200
Fax: +353 1 4790201
E-Mail: mainrecov@justice.ie“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. II S. 904).

Berlin, den 28. November 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen
über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

Vom 29. November 2007

Die Schweiz hat dem Schweizerischen Bundesrat als Verwahrer am 12. Dezember 2006 folgende Erklärung zum Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1994 II S. 2658) notifiziert:

(Übersetzung)

«En application de l'article VI du Protocole n° 1 à la Convention de Lugano concernant la compétence judiciaire et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale du 16 septembre 1988, la Suisse a l'honneur de faire savoir que l'entrée en vigueur en Suisse, le 1^{er} janvier 2007, de la loi sur le Tribunal fédéral du 17 juin 2005, publiée au Recueil officiel du droit fédéral 2006 p. 1205ss, a pour effet de modifier les références des articles 37 al. 2 et 41 relatives à la Suisse, à partir du 1^{er} janvier 2007 dans le sens suivant:

en français:

«– en Suisse, que d'un recours devant le Tribunal fédéral/Bundesgericht/Tribunale federale»;

en allemand:

«– in der Schweiz: eine Beschwerde beim Bundesgericht/Tribunal fédéral/Tribunale federale»;

en italien:

«– ricorso davanti al Tribunale federale/Bundesgericht/Tribunal fédéral, in Svizzera»;

en anglais:

«– in Switzerland, an appeal to the Bundesgericht/Tribunal fédéral/Tribunale federale».

„In Anwendung des Artikels VI des Protokolls Nr. 1 zum Lugano-Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen beehrt sich die Schweiz, bekannt zu geben, dass das Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht – veröffentlicht in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts 2006 S. 1205 ff. – in der Schweiz am 1. Januar 2007 eine Änderung der Bezugnahmen auf die Schweiz in den Artikeln 37 Absatz 2 und 41 ab dem 1. Januar 2007 in folgendem Sinne bewirkt:

in Französisch:

«– en Suisse, que d'un recours devant le Tribunal fédéral/Bundesgericht/Tribunale federale»;

in Deutsch:

«– in der Schweiz: eine Beschwerde beim Bundesgericht/Tribunal fédéral/Tribunale federale»;

in Italienisch:

«– ricorso davanti al Tribunale federale/Bundesgericht/Tribunal fédéral, in Svizzera»;

in Englisch:

«– in Switzerland, an appeal to the Bundesgericht/Tribunal fédéral/Tribunale federale».

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. II S. 1060).

Berlin, den 29. November 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
zur Festlegung der Gebührensätze
und bezüglich der Erhebung von Verzugszinsen
bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren
für den am 1. Januar 2008 beginnenden Erhebungszeitraum
nach dem Internationalen Übereinkommen über die
Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)**

Vom 27. Dezember 2007

Die erweiterte Kommission hat am 21. Dezember 2007 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

- Beschluss Nr. 100 zur Festlegung der Gebührensätze für den am 1. Januar 2008 beginnenden Erhebungszeitraum und
- Beschluss Nr. 101 bezüglich der Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2008 beginnenden Erhebungszeitraum.

Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69), das zuletzt durch Artikel 333 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. II S. 1414).

Berlin, den 27. Dezember 2007

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Liedhegener

Beschluss Nr. 100
zur Festlegung der Gebührensätze
für den am 1. Januar 2008 beginnenden Erhebungszeitraum

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);
auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst folgenden Beschluss:

Einziges Artikel

Die in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführten Gebührensätze werden genehmigt und treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 2007

M. Álvarez Arza
Präsidentin der Kommission

Ab 1. Januar 2008 geltende Basis-Gebührensätze

| Zone | Globaler Gebührensatz EUR | Verwendeter Wechselkurs EUR/Nationale Währung 1 EUR | |
|--|---------------------------------|---|-----|
| Belgien/Luxemburg*) | 69,52 | -/- | |
| Deutschland*) | 64,93 | -/- | |
| Frankreich*) | 58,63 | -/- | |
| Vereinigtes Königreich | 78,08 | 0,689105 | GBP |
| Niederlande*) | 59,64 | -/- | |
| Irland*) | 28,14 | -/- | |
| Schweiz | 68,96 | 1,64846 | CHF |
| Portugal Lissabon*) | 46,75 | -/- | |
| Österreich*) | 60,47 | -/- | |
| Spanien – Kontinent*) | 79,61 | -/- | |
| Spanien – Kanarische Inseln*) | 67,23 | -/- | |
| Portugal Santa Maria*) | 15,04 | -/- | |
| Griechenland*) | 44,82 | -/- | |
| Türkei**) | 26,45 | -/- | |
| Malta*) | 26,97 | -/- | |
| Italien*) | 67,07 | -/- | |
| Zypern*) | 34,02 | -/- | |
| Ungarn | 33,64 | 252,837 | HUF |
| Norwegen | 69,74 | 7,81426 | NOK |
| Dänemark | 59,39 | 7,44736 | DKK |
| Slowenien*) | 60,84 | -/- | |
| Rumänien | 45,15 | 3,34691 | RON |
| Tschechische Republik | 41,43 | 27,5376 | CZK |
| Schweden | 52,20 | 9,27132 | SEK |
| Slowakische Republik | 48,33 | 33,7938 | SKK |
| Kroatien | 42,23 | 7,30823 | HRK |
| Bulgarien**) | 46,26 | -/- | |
| Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien | 59,48 | 61,3280 | MKD |
| Republik Moldau | 44,29 | 16,1026 | MDL |
| Finnland*) | 40,44 | -/- | |
| Albanien | 44,13 | 123,459 | ALL |
| Bosnien-Herzegowina | 29,55 | 1,95479 | BAM |
| Serbien-Montenegro | 38,96 | 79,3210 | RSD |
| Litauen | 50,15 | 3,45276 | LTL |
| Polen | 40,69 | 3,78323 | PLN |

*) Teilnehmerstaaten EWU

**) Staaten, die ihre Erhebungsgrundlage in Euro festlegen

Beschluss Nr. 101
bezüglich der Erhebung von Verzugszinsen
bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren
für den am 1. Januar 2008 beginnenden Erhebungszeitraum

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt EUROCONTROL, insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

gestützt auf die Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem, insbesondere auf deren Artikel 10;

gestützt auf die Zahlungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem, insbesondere auf deren Artikel 6,

fasst hiermit folgenden Beschluss:

Einzigter Artikel

Der am 1. Januar 2008 in Kraft tretende Satz für Verzugszinsen im Bereich der FS-Streckengebühren beträgt

9,24 % pro Jahr.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 2007

M. Álvarez Arza
Präsidentin der Kommission

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Abschlusshinweis

Der **Jahrgang 2007 des Bundesgesetzblatts Teil II** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 41 und endet mit der Seite 2000.

Als Anlagebände*) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

– zur Ausgabe Nr. 9 vom 29. März 2007

Überarbeitete Anlagen I und II von MARPOL 73/78 (Elfte Verordnung Umweltschutz-See vom 23. März 2007, BGBl. 2007 II S. 397),

– zur Ausgabe Nr. 27 vom 14. September 2007

Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 28. August 2007 (BGBl. 2007 II S. 1399),

– zur Ausgabe Nr. 38 vom 30. November 2007

Verordnung in der Anlage des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (Gesetz vom 23. November 2007 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN), BGBl. 2007 II S. 1906).

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.